

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

X	Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
	Aushangdatum: 14.12.2015	Unterschrift:	
	Abnahmedatum: 27.12.2015	Unterschrift:	

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 11.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung vom 07.12.2015 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) beschlossen:

§ 1 Anschlusszwang

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag. Der Anschlussbeitrag beinhaltet auch den Kostenaufwand für die Herstellung des in § 10 Abs. 1 Satz 1 der Entwässerungssatzung genannten Grundstücksanschlusses.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung ihrer Ausnutzbarkeit bemessen.
- (2) Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vom Hundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 1. bei 1- und 2-geschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
 2. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 120 v.H.
 3. bei 4-geschossiger Bebaubarkeit 130 v.H.
 4. bei 5-geschossiger Bebaubarkeit 135 v.H.
 5. für jedes weitere Geschoss zusätzlich 5 v.H.
- (3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen; ist die Zahl der genehmigten oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher, so ist dies maßgebend. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch drei dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse solcher Grundstücke, die an der Erschließungsanlage oder an der nächstgelegenen Straße mit Bebauung

liegen.

- (4) Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche ist von der tatsächlichen Grundstücksgröße auszugehen. Außerhalb eines Bebauungsplanes ist jedoch eine Grundstückstiefe von höchstens 40 m zu Grunde zu legen, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich, gewerblich oder industriell genutzt wird oder genutzt werden kann.

Die Grundstückstiefe ist von der Seite aus zu messen, mit der das Grundstück an einer Straße (Weg oder Platz) grenzt, welche mit einer öffentlichen Abwasseranlage versehen ist. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen (Wege und Plätze), die mit einer Abwasseranlage versehen sind, so wird die Grundstückstiefe von der längsten Grundstücksseite aus ermittelt.

- (5) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ergibt sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche aus der Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Beitragspflichtig ist höchstens die Fläche des Buchgrundstückes.
- (6) Wird ein nach früheren Vorschriften oder nach dieser Satzung bereits zu einmaligen Gebühren oder Beiträgen herangezogenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das eine Gebühr oder ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für den hinzukommenden Grundstücksteil neu zu zahlen.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag für den Vollanschluss beträgt 15,85 EUR/qm der nach § 3 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang wegen der Einleitung von Regenwasser führt nicht zu einer Verminderung des Beitrages, wenn die öffentliche Abwasseranlage sowohl Schmutzwasser als auch Regenwasser aufnehmen kann.
- (3) Darf bei einzelnen Grundstücken nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), wird nur ein Teilanschlussbeitrag erhoben.

Dieser beträgt,
wenn nur die Einleitung von Schmutzwasser möglich ist 11,25 EUR,
wenn nur die Einleitung von Regenwasser möglich ist 4,60 EUR.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zwecke dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder eines Teilanschlusses, so wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlussbeitrages nacherhoben.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht im Falle
 - a) des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
 - b) des § 3 Abs. 4 mit der Vereinigung der Grundstücke,
 - c) des § 4 Abs. 2 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühr- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Übersendung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Benutzungsgebühren, Gebühren für die Entsorgung des Klärschlammes, Fremdeinleiterabgabe und Abwälzung von Verbandslasten

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 Satz 1 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne der §§ 6 Abs. 2, 53c LWG und der Verbandslasten nach § 7 KAG, soweit sie sich auf die an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohner beziehen, Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter entrichten muss, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter), erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe, die direkt auf die angeschlossenen Haushalte abgewälzt wird.

- (2) Die Abwasserabgabe für die sonstigen nicht an die Abwasseranlage angeschlossenen Einleiter (Fremdeinleiter), für die die Stadt gemäß § 64 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) die Abgabe entrichten muss, wird auf die Fremdeinleiter abgewälzt.
- (3) Für den Transport der Inhalte von vollbiologisch betriebenen Kleinkläranlagen, die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Deckung entsprechender Verbandslasten erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und den Bestimmungen der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (4) Für den Transport der Inhalte von allen übrigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Deckung entsprechender Verbandslasten erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und den Bestimmungen der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (5) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 9

Gebühren- und Abgabenmaßstab

- (1) Die Gebühr im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage von einem angeschlossenen Grundstück unmittelbar oder mittelbar zugeführt werden.
- (2) Die Gebühr im Sinne des § 8 Abs. 4 wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Grube zugeführt werden.
- (3) Als Abwassermenge gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen sowie die Brauchwassermenge gemäß Abs. 6.
 - b) die auf dem Grundstück angefallenen Niederschlagsmengen.
- (4) Die Gebühren werden als Schmutzwassergebühr, als Niederschlagswassergebühr und als Entsorgungsgebühr zum einen für voll biologisch betriebene Kleinkläranlagen und zum anderen für alle übrigen Klein-

kläranlagen und abflusslosen Gruben erhoben.

- a) Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr und für die Entsorgungsgebühren für Grundstücksentwässerungsanlagen ist 1 cbm Wasser nach Abs. 3 Buchstabe a.
 - b) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist für Abwasser nach Abs. 3 Buchstabe b 1 qm bebaute und befestigte, an die Kanalisation angeschlossene Grundstücksfläche.
Bebaute Fläche ist die Fläche, die von den einzelnen Gebäuden des Grundstückes überdeckt wird. Als angeschlossen gelten alle Flächen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Dies gilt auch für die Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser zum Gebrauch im Hause gesammelt wird.
- (5) Der Berechnung der Schmutzwassergebühr und der Entsorgungsgebühren für Grundstücksentwässerungsanlagen werden die durch Wassermesser ermittelten, dem Grundstück zugeführten Wassermengen sowie die durch Wassermesser nachgewiesenen Brauchwassermengen nach Abs. 6 zugrunde gelegt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen und bei Nutzung von Niederschlagswasser im Haushalt keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die Fläche nach Abs. 4 Buchst. b zum Ersten des Monats, der auf den Monat des Anschlusses oder einer eventuellen Änderung der bebauten oder befestigten angeschlossenen Fläche folgt, zugrunde gelegt.
Die an Regenwassernutzungsanlagen mit Überlauf in den öffentlichen Kanal angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen werden zu 10 % berücksichtigt, wenn die durch geeichte Wassermesser nachgewiesene zusätzliche Brauchwassermenge bei der Abwassergebühr (Schmutzwasser) zugrunde gelegt wird und die Regenwassernutzungsanlage ein Mindestfassungsvermögen von 2 cbm je 100 qm angeschlossener Fläche aufweist. Begrünte Dachflächen werden mit 50 % der angeschlossenen Fläche angesetzt.

§ 10

Gebührenermäßigungen

- (1) Auf Antrag reduziert sich die für die Berechnung der Schmutzwassergebühr zugrunde zu legende Wassermenge um die auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen (Wasserschwundmengen). Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (2) Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den

Gebührenpflichtigen bei der Stadt Lohmar geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (3) Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

a) Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

b) Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Einbau muss durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen abgenommen werden. Der Wasserzähler muss zudem alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

c) Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der

Gebührenpflichtige.

- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 15 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit auf Antrag herabgesetzt. Für die Ermittlung einer Großvieheinheit wird folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

Kühe, Pferde und Mastochsen 1,0 GE
Zuchtbullen 1,2 GE
Jungrinder 1-2 Jahre 0,7 GE
Kälber und Jungrinder bis 1 Jahr 0,3 GE
Schweine zur Mast 0,16 GE
Schweine zur Zucht 0,33 GE
Läufer zur Zucht 0,06 GE
Legehennen 0,02 GE

Eine Absetzung ist jedoch höchstens bis zu 2/3 der aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermenge möglich. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 1 und 2. Der Zeitpunkt der Antragstellung bestimmt sich für landwirtschaftliche Betriebe ebenfalls nach Abs. 2.

§ 11 Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 3,45 EUR.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,60 EUR pro qm angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne des § 9 Abs. 6.
- (3) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Schmutzwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Schmutzwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um das Schmutzwasser in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Entwässerungssatzung).
- (4) Für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Wasser- und Bodenverband zu Verbandslasten herangezogen werden, wird eine Gebühr nach § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG erhoben. Die Gebühr nach Absatz 1 und 2 beträgt ohne Verbandslasten:

für Schmutzwasser: 1,89 EUR je cbm Abwasser
für Niederschlagswasser: 1,04 EUR pro qm angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne des § 9 Absatz 6.

- (5) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen (§ 8 Abs. 2 dieser Satzung) wird in Höhe der tatsächlich von der Stadt zu entrichtenden Abgabe auf die Fremdeinleiter abgewälzt.

- (6) Die Gebühr im Sinne des § 8 Abs. 3 dieser Satzung wird nach der Wasserbezugsmenge (öffentliche und eigene Versorgung) des laufenden Kalenderjahres festgesetzt.
Die Gebühr beträgt je cbm Abwasser 0,72 EUR.
- (7) Die Gebühr im Sinne des § 8 Abs. 4 dieser Satzung wird nach der Wasserbezugsmenge des laufenden Kalenderjahres festgesetzt und beinhaltet die einmalige Entleerung der Kleinkläranlagen.
Die Gebühr beträgt je cbm Abwasser 5,76 EUR.
Werden zusätzliche Entleerungen notwendig, wird für jede Entleerung eine Gebühr von 71,40 EUR erhoben.
Die Gebühr beträgt bei abflusslosen Gruben je cbm Abwasser:
bei einer Grubengröße von 1 - 4 cbm 50,03 EUR
bei einer Grubengröße von 5 - 6 cbm 26,72 EUR
bei einer Grubengröße ab 7 cbm 13,98 EUR.
- (8) Für die auf Antrag erstellten zusätzlichen Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung wird ein Kostenersatz in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben.
- (9) Sollte aufgrund der Einleitung von industriellen, gewerblichen oder stark verschmutzten häuslichen Abwässern der Stadt eine erhöhte Abwasserabgabe entstehen bzw. die Halbierung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz i.V.m. § 7 a Wasserhaushaltsgesetz entfallen, so werden diese erhöhten Kosten auf den Verursacher in der tatsächlichen Höhe abgewälzt.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Fremdeinleiterabgabe beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Für die Verpflichtung zur Leistung der Gebühr nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Kanalbenutzungsgebühr endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats

erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Mitteilung über den Abriss von angeschlossenen Gebäuden oder Gebäudeteilen und über die Entsiegelung von angeschlossenen Flächen muss spätestens zwei Monate nach Eintritt des Ereignisses erfolgen. Erfolgt die Mitteilung später, werden gebührenrechtliche Änderungen zum Ersten des der Mitteilung vorausgegangenen Monats wirksam.

- (6) Die Gebührenpflicht für die Fremdeinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der jeweiligen Einleitung; die Gebührenpflicht zur Deckung der Verbandslast nach § 8 Abs. 3 und der Gebühr für die Beseitigung der Anlageninhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.

§ 13

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) Wohnungseigentümergeinschaften,
 - c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - d) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht, bzw. auf oder von dem die Fremdeinleitung vorgenommen wird oder von dem die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausgeht.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung mitzuteilen.
- (3) Werden zusätzliche Flächen bebaut oder befestigt und in die öffentliche Abwasseranlage entwässert, so ist dies im Wege der Selbstveranlagung zu ermitteln und der Stadt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung mitzuteilen. Dies gilt entsprechend für ein Grundstück, das erstmalig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (4) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14

Mehraufwendungen für die Entsorgung des Klärschlammes

- (1) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (2) Neben den in Abs. 1 genannten Mehrkosten können zusätzliche Aufwendungen bei wiederholt fruchtlosen Anfahrten durch den Abfuhrunternehmer insbesondere in den Fällen entstehen, wo
 - a) die Entleerung der Anlage wiederholt von dem Grundstückseigentümer verweigert wird, obwohl die Entleerung vereinbart oder von der Stadt angeordnet war,
 - b) die Entleerung der Anlage wiederholt wegen vom Grundstückseigentümer zu vertretender Unzulänglichkeit des Grundstückes unmöglich ist,
 - c) der Grundstückseigentümer wiederholt nicht anwesend ist, obwohl ein Termin vereinbart war und eine Entleerung der Anlage ohne die Anwesenheit des Eigentümers nicht möglich ist.
Erhöhte Aufwendungen können bei Entleerungen in Notfällen außerhalb der normalen Arbeitszeit des Unternehmers (Feiertag, nachts, Wochenenden usw.) entstehen.
Der Grundstückseigentümer ist zum Ersatz der v.g. Mehraufwendungen verpflichtet.
- (3) Das Anfordern der Mehraufwendungen im Sinne der Absätze 1 und 2 erfolgt mit einem gesonderten Gebührenbescheid. Die Mehraufwendungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 15

Vorausleistungen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von 1/4 des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Treten innerhalb eines Abrechnungsjahres Änderungen ein, die eine Verminderung oder Erhöhung des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zur Folge haben, können die Vorausleistungen den neuen Verhältnissen angepasst werden.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Die Stadt lässt den Wasserverbrauch in der Regel einmal jährlich, und zwar im

Spätherbst, ablesen und rechnet ihn zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres hoch. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (5) Wechselt der Grundeigentümer (nicht Mieter/Pächter), erfolgt eine Umzugsabrechnung.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlamm-
satzung der Stadt Lohmar vom 14.02.1995 einschließlich aller
Änderungssatzungen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 11.12.2015



Krybus
Bürgermeister